

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma MHC Michels & Hieberhoff Computer GmbH (MHC)

Die nachfolgenden Regeln werden uns nicht davon abhalten, alles in unserer Macht stehende zu tun, um unsere Geschäftspartner zufrieden zu stellen. Sie sollen nur verhindern, dass überzogene Ansprüche einzelner Kunden unseren Ruin herbeiführen und uns dadurch die Möglichkeit geraubt wird, weiterhin Ihre Wünsche zu erfüllen.

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Diese AGB gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Vertragsbedingungen unserer Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich eine Gültigkeitsfrist vereinbart ist. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigen oder die Lieferung oder Leistung auf Bestellung ohne besondere Bestätigung ausführen.

2. Termine und Fristen

- 2.1 Alle angegebenen Termine und Fristen für unsere Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich, es sei denn Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Fristen beginnen erst zu laufen, wenn über sämtliche Einzelheiten der Ausführung des Vertrages Einigkeit erzielt wurde, der Kunde die von ihm zu beschaffenden Informationen, Unterlagen und Materialien beigebracht hat und – soweit Vorauskasse oder Anzahlung vereinbart ist – diese geleistet hat. Unterbliebene Mitwirkung oder Änderungswünsche des Kunden führen immer zu einer angemessenen Verschiebung der Termine bzw. zu einer Verlängerung der Fristen.
- 2.2 Wird eine Lieferung oder Leistung wegen nicht rechtzeitiger oder ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, infolge von unverschuldeten Betriebsstörungen oder aus sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Gründen unmöglich oder kann sie nicht rechtzeitig oder im vereinbarten Umfang erfolgen, so werden entweder Fristen und Termine hierdurch angemessen verlängert oder wir werden von unserer Liefer- und Leistungspflicht frei. Selbstverständlich wird der Kunde in diesen Fällen unverzüglich informiert und erhält – wenn wir von unserer Liefer- oder Leistungspflicht frei werden - etwaige Vorausleistungen unverzüglich erstattet.
- 2.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 2.4 Tritt Lieferverzug ein, kann der Kunde – sofern ihm nachweislich aus der Verspätung ein Schaden entstanden ist - eine pauschale Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung in Höhe von 0,5 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung verlangen, mit dem wir in Verzug geraten sind. Die Verzugsentschädigung ist auf max.

5% vom Wert desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung begrenzt, mit dem wir in Verzug geraten sind. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind in jedem Fall des Lieferverzugs ausgeschlossen. Beide Vertragspartner haben das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten. Bei Lieferverzug, den wir durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verschuldet haben, haften wir im gesetzlichen Umfang.

3. Lieferung und Gefahrenübergang, Abrufaufträge

- 3.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem wir die Leistung erbringen bzw. die Lieferung versandbereit stellen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung, ebenso des Diebstahls oder der Beschädigung der Ware geht auf den Kunden über sobald die Ware zum Versand gegeben oder abgeholt worden ist. Das gilt auch bei Teillieferungen und/oder frachtfreien Lieferungen. Etwaige Rücksendungen reisen auf Gefahr des Kunden.
- 3.2 Die Gefahr (3.1) geht ebenfalls auf den Kunden über, wenn sich die Lieferung oder Abnahme der Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert.
- 3.3 Abrufaufträge beinhalten verbindlich zumindest die Abrufmenge und den Abrufzeitraum. Die Liefer-einteilung ist mit mindestens drei Monaten Vorlauf vom Kunden mitzuteilen. Der bis zum Ende des Abrufzeitraums noch nicht abgerufene Teil der Gesamtmenge kann innerhalb einer Nachfrist von vier Wochen ohne weitere Voraussetzungen geliefert und berechnet werden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise in EURO, d.h. sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung und zuzüglich der Verpackungs- und Transportkosten ab Werk.
- 4.2 Bei nachträglicher Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, Beiträgen oder anderen öffentlichen Abgaben, welche die Waren oder ihren Versand betreffen, sind wir berechtigt, diese dem Kunden zusätzlich zu den in 4.1 genannten Nettopreisen in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Wenn keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug stellen wir unseren Kunden Verzugszinsen von 1 % je angefangenem Monat in Rechnung.
- 4.5 Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Wechselkosten und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden.

4.6 Wird uns nach Abschluss eines Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt, z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, nachteilige Kreditauskünfte oder bei Zahlungsverzug oder bei Erreichen des Kreditlimits bei unserem Kreditversicherer, so sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauskasse oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen. Dabei verlängern sich vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine entsprechend, ohne dass wir zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet sind.

4.7 In Abweichung von den Bestimmungen der §§ 366, 367 BGB und etwaigen Anweisungen des Käufers dürfen wir bestimmen, welche Forderungen durch die Zahlung des Käufers erfüllt sind.

5. Entwicklung und Fertigung nach Anweisungen des Kunden

5.1 Bei Entwicklung und/oder Fertigung nach Pflichtenheft, Kundenzeichnungen, Mustern und sonstigen Anweisungen des Kunden übernehmen wir für die Funktionstauglichkeit des Produkts und für sonstige Mängel, soweit diese Umstände auf den Kundenanweisungen beruhen, keine Gewährleistung und Haftung.

5.2 Der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf Schäden aufgrund Kundenanweisungen gemäß 5.1 beruhen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Produkthaftung.

5.3 Der Kunde übernimmt uns gegenüber die Gewähr, dass die Herstellung und Lieferung der nach seinen Anweisungen gefertigten Waren keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Kunde ist verpflichtet, uns die durch Geltendmachung der Schutzrechte entstehenden Schäden und Kosten zu ersetzen. Im Fall des Rücktritts vom Vertrag sind uns die bis dahin geleisteten Lohn- und Materialkosten gemäß unserer Rechnungsstellung zu ersetzen.

5.4 Ist die Überprüfung der gefertigten Produkte auf Funktionalität durch einen elektrischen Test nicht ausdrücklich vereinbart, so haften wir nur für die Einhaltung unserer Fertigungsvorschriften. Es findet dann nur eine Sichtprüfung statt, die keine Fehlerfreiheit garantieren kann.

6. Beistellung durch Kunden

6.1 Werden vom Kunden Teile, Material, sonstige Stoffe oder Anweisungen zur Ausführung seiner Bestellung zur Verfügung gestellt, so ist der Kunde für deren Tauglichkeit und Vollständigkeit verantwortlich. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich anderes vereinbart wurde, führen wir daher keine Wareneingangskontrolle und Eignungsprüfung durch. Sind die vom Kunden zur Verfügung gestellten Stoffe oder Anweisungen für die Bestellung untauglich, unvollständig, unbrauchbar oder ungeeignet, so bestehen insoweit keine Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche des Kunden an uns. Ferner hat uns der Kunde den durch die Untauglichkeit evtl. verursachten

Schaden und zusätzlich entstandenen Aufwand zu ersetzen.

7. Technische Änderungen

7.1 Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, behalten wir uns technisch notwendige oder zweckmäßige Änderungen der Konstruktion, Werkstoffwahl, Spezifikation, Bauart und ähnlichem vor.

8. Gewährleistung und Wareneingangskontrolle

8.1 Wir leisten im Rahmen der folgenden Bestimmungen Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (3.1 ff) nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetztem Gebrauch aufheben oder mehr als nur unerheblich mindern.

8.2 Alle diejenigen Produkte oder Leistungen, die innerhalb der Gewährleistungsfrist (8.5) einen Sachmangel aufweisen, sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern die Ursache des Sachmangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Für Verschleiß aufgrund normalen Gebrauchs und für Mängel, die durch unsachgemäßen Gebrauch, unsachgemäße Behandlung, Lagerung oder Montage- oder Bedienungsfehler verursacht wurden, leisten wir keine Gewähr.

8.3 Abbildungen, Zeichnungen, technische Angaben und Bezugnahmen auf Normen und Spezifikationen stellen keine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien dar sondern sind nur Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Entsprechendes gilt bei der Lieferung von Mustern und Proben.

8.4 Der Kunde hat die Ware und Leistungen, auch wenn zuvor Muster oder Proben überlassen wurden, unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und uns dabei erkannte Mängel oder Mengenabweichungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware oder Leistung als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren.

8.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Produkte an den Kunden am Erfüllungsort, spätestens mit der Anlieferung bei ihm. Soweit Werkleistungen, einschl. Werklieferungen über nicht vertretbare Sachen, Vertragsgegenstand sind, beginnt die Gewährleistung mit der Annahme i.S.d. § 640 BGB.

9. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

9.1 Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche - auch Schadensersatzansprüche - sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. **MHC** haftet jedoch nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, bei grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

- 9.2 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens auf 100.000,00 € begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von **MHC**.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Kunde alle aus der gemeinsamen Geschäftsbeziehung resultierenden Forderungen beglichen hat.
- 10.2 Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur im normalen Geschäftsverkehr gestattet. Der Kunde tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Ansprüche in voller Höhe und mit allen Nebenrechten im Voraus sicherungshalber bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus dieser Geschäftsverbindung an uns ab.
- 10.3 Im Falle einer Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware im Sinne der §§ 947, 950 BGB mit anderen uns nicht gehörenden Sachen steht uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur übrigen verarbeiteten bzw. verbundenen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung zu. Für den Fall, dass der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, überträgt er uns hiermit schon jetzt einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltsware zur übrigen verarbeiteten bzw. verbundenen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung und verwahrt diese unentgeltlich für uns.
- 10.4 Der Kunde ist im Falle des Zahlungsverzuges verpflichtet, uns auf Anforderung Name und Anschrift der Erwerber der Eigentumsware bekannt zu geben und die Abtretung den Erwerbern der Ware anzuzeigen.
- 10.5 Wir sind im Falle des Zahlungsverzuges gleichfalls berechtigt, gelieferte Ware zurückzufordern, wobei der Kunde die Kosten des Rücktransports zu tragen hat.
- 10.6 An allen dem Kunden übermittelten und überlassenen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum, das Urheberrecht sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung zugänglich gemacht (soweit sie nicht bereits durch uns veröffentlicht wurden) oder gewerblich genutzt werden. Dies gilt jedoch nicht für die im Rahmen eines Entwicklungsauftrages erstellten Unterlagen.

11. Ausfuhrkontrolle/ Exportverbot/ Embargobestimmungen

- 11.1 Technische Produkte, Hardware und Software können Embargobestimmungen unterliegen und ihre Ausfuhr aus dem Lieferland kann verboten oder

genehmigungspflichtig sein. Darüber hinaus können wir vertraglich zur Einhaltung von Exportverboten verpflichtet sein.

- 11.2 Der Kunde ist für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften bis zum Endverbraucher auf eigene Kosten verantwortlich. Insbesondere obliegt es dem Kunden, sich über die jeweils geltenden Export- und Importbestimmungen zu informieren. Er hat diese Bestimmungen sowie etwaige von uns ausgesprochene Exportverbote einzuhalten und erforderliche Genehmigungen selbst einzuholen.
- 11.3 Wir sind nicht verpflichtet, den Kunden auf bestehende Exportverbote und/oder Embargobestimmungen hinzuweisen. Sollten wir es im Einzelfall doch tun, übernehmen wir keine Garantie für die Richtigkeit. Derartige Hinweise entbinden den Kunden nicht von seiner eigenen Erkundigungspflicht.
- 11.4 Der Kunde wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen sowie Ex- und Importpapiere, die für seine Verwendung der Produkte erforderlich sind, beschaffen. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatzforderungen.

12. Verschiedenes

- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand; dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- 12.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von **MHC** der Erfüllungsort.
- 12.3 Vertragssprache ist grundsätzlich Deutsch. Bei mehrsprachigen Verträgen ist die deutsche Fassung maßgebend.
- 12.4 Der Kunde willigt in die Speicherung personen- und firmenbezogener Daten ein, soweit dies für die Vertragsabwicklung erforderlich und gesetzlich zulässig ist.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder rechtsunwirksam werden, so wird hiervon die Gültigkeit der AGB im übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, den mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der in diesen AGB zum Ausdruck gekommenen Interessen am nächsten kommt.